

das Verfahren erfordert deshalb eine Nachtragsanklage mit einem entsprechenden Beschluß des Gerichts.

BG Cottbus, Urt. vom 8. September 1969 — 2 BSB 96/69.

Die 29jährige, unverheiratete Angeklagte hat seit 1965 nur unregelmäßig oder gar nicht gearbeitet und ihren Lebensunterhalt dadurch bestritten, daß sie sich von Männern aushalten ließ. Sie hat sich allen Bemühungen gesellschaftlicher Kräfte und örtlicher Organe, sie zur Aufnahme geregelter Arbeit zu bewegen, hartnäckig wider setzt. Von dem Angebot, ihr am 20. September 1968 geborenes Kind in einer Kinderkrippe unterzubringen und Arbeit aufzunehmen, hat sie keinen Gebrauch gemacht, weil sie ihren bisherigen Lebenswandel fortsetzen wollte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagte wegen eines Vergehens der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) verurteilt. Es hat der Verurteilung den Zeitraum vom 1. Juli 1968 (Inkrafttreten des neuen StGB) bis zum 7. August 1969 (Tag der Urteilsverkündung) zugrunde gelegt.

Auf die Berufung der Angeklagten hat das Bezirksgericht das Urteil wegen ungenügender Aufklärung des Sachverhalts aufgehoben und die Sache an das Kreisgericht zurückverwiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Die Strafkammer ist in ihrer Entscheidung richtig davon ausgegangen, daß ein arbeitsscheues Verhalten, das vor dem Inkrafttreten des neuen StGB am 1. Juli 1968 liegt, nicht in den strafrechtlichen Schuldvorwurf und in die strafrechtliche Verantwortlichkeit einbezogen werden kann.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten kann aber auch nicht für den Zeitraum von Anfang August bis Mitte November 1968 eintreten. Wie das Kreisgericht selbst feststellte, hat die Angeklagte am 20. September 1968 ein Kind geboren. Der Angeklagten muß wegen der mit einer Geburt zusammenhängenden Belastungen zugestanden werden, daß sie in dieser Zeit aus gesellschaftlich anzuerkennenden Gründen keiner beruflichen Tätigkeit nachging.

Der strafrechtlichen Beurteilung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten war in diesem Verfahren mithin nur der Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1968 und ab Mitte November bis 16. Dezember 1968 zugrunde zu legen.

Der Staatsanwalt hat am 16. Dezember 1968 beim Kreisgericht Anklage erhoben. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten ist dem Charakter nach ein Dauerdelikt. Die Einbeziehung eines nach Erhebung der Anklage bis zum Tage der Aburteilung andauernden strafwürdigen Verhaltens in das laufende Strafverfahren hat auch hier eine sich darauf beziehende Nachtragsanklage und entsprechende Beschlußfassung des Gerichts zur Voraussetzung.

Ausweislich des Akteninhalts hat der Staatsanwalt den strafrechtlichen Vorwurf nicht erweitert. Daraus folgt, daß die Entscheidung des Kreisgerichts, soweit sie die strafrechtliche Schuld der Angeklagten wegen asozialen Verhaltens nach dem 16. Dezember 1968 bis zum 7. August 1969 bejaht und ebenfalls im Strafausspruch berücksichtigt, fehlerhaft ist, weil es an der vorgenannten Voraussetzung fehlt.

Sollte bei der erneuten Verhandlung der auf den 16. Dezember 1968 folgende Zeitraum durch Nachtragsanklage in das laufende Strafverfahren einbezogen werden, wird die Strafkammer sorgfältig zu prüfen haben, ob die Angeklagte wiederholt hartnäckig abge-

lehnt hat, Arbeit aufzunehmen, oder ob ihrer Arbeitsaufnahme andere Gründe entgegenstanden.

Zivilrecht

§ 793 ZPO; §§ 97 ff. ZVG.

Die sofortige Beschwerde gegen die Erteilung oder Versagung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren kann auch damit begründet werden, daß Vorschriften der §§ 3, 5 und 5a der GeboteVO verletzt worden seien.

OG, Urt. vom 9. April 1970 - 1 Zz 2/70.

Die Brüder W. F. und A. F. sind je zur Hälfte Eigentümer eines Hausgrundstücks. Im Jahre 1968 hat W. F. die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft beantragt. Im Versteigerungstermin vom 6. März 1969 haben die beiden Miteigentümer, der Gastwirt G. (zugleich für seine Ehefrau) und die Erzieherin R. (zugleich für ihren Ehemann), die alle Bietergenehmigung nach § 2 der GrundstücksverkehrsVO erhalten hatten, das Höchstgebot abgegeben.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat das Grundstück den Eheleuten G. zugeschlagen. Gegen diese Entscheidung haben die übrigen Bieter Erinnerung erhoben. Das Kreisgericht hat diese zurückgewiesen.

Die sie betreffenden Entscheidungen des Kreisgerichts haben die Miteigentümer A. F. und W. F. mit der sofortigen Beschwerde angefochten. Diese wurden durch Beschluß des Bezirksgerichts mit folgender Begründung zurückgewiesen: Nach § 100 ZVG könne die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag nur darauf gestützt werden, daß eine der Vorschriften der §§ 81, 83 bis 85 ZVG verletzt oder der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zugrunde gelegten Bedingungen erteilt sei. Beide Beschwerdeführer hätten nicht dargetan, daß Vorschriften, die in § 100 ZVG angeführt seien, verletzt wurden. Bei Überprüfung des Versteigerungsverfahrens im Rahmen des § 100 Abs. 3 ZVG sei kein Verstoß gegen § 83 Nr. 6 und 7 ZVG festzustellen gewesen. Deshalb hätten die sofortigen Beschwerden keinen Erfolg haben können.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hätte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist dem unverkennbaren Anliegen der beschwerdeführenden Miteigentümer nicht nachgekommen. Es hat nicht geprüft, ob das Kreisgericht die Vorschriften der GeboteVO verletzt, als es den Zuschlag nicht ihnen, die aus § 3 GeboteVO gewisse Rechte herleiten können, sondern den Eheleuten G. erteilte.

Die GeboteVO enthält keine Bestimmungen darüber, ob die Beschwerde gegen die Versagung des Zuschlags für die Bieter möglich ist, die gleichzeitig mit anderen das Höchstgebot abgegeben haben. Auch ist nach Erlaß der GeboteVO das Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) weder ergänzt noch geändert worden. Da § 100 ZVG die Beschwerdegründe beschränkt, hat das Bezirksgericht hieraus vermutlich die irriige Schlußfolgerung gezogen, daß die sofortige Beschwerde gegen die Zuschlagsentscheidung (§§ 97 ff. ZVG, § 793 ZPO) nicht damit begründet werden kann, daß die Vorschriften der in der GeboteVO enthaltenen Rangfolge unrichtig angewendet worden seien.

Das Beschwerdegericht übergeht in seiner Begründung die Tatsache, daß das Oberste Gericht in ständiger Rechtsprechung die Beschwerdemöglichkeit gegen Zuschlagsentscheidungen bejaht hat, die nach der GeboteVO durch das Kreisgericht ergangen sind (vgl. OG,